

56. Kann die Ehefrau, die der Ehemann durch Testament zur Alleinerbin eingesetzt hat, nach dem Eintritt des Erbfalles als gesetzliche Vertreterin eines nach der Errichtung des Testaments aus der Ehe hervorgegangenen Kindes die Anfechtung der letztwilligen Verfügung ihres Ehemanns gegenüber dem Nachlassgericht erklären?

BGB. §§ 181, 206, 1630, 1795, 2079, 2081, 2082.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1934 i. S. F. (M.) w. B. (Befl.). IV 357/33.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Eltern des Klägers errichteten am 29. Juli 1914 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten. Am 21. September 1918 wurde der Kläger geboren. Am 6. August 1919 verstarb der Vater des Klägers. Am 9. Oktober 1919 wurde der Beklagte zum Beistand der Mutter und zugleich zum Pfleger „zur weiteren Geltendmachung und Sicherung der Pflichtteilsansprüche“ des Klägers bestellt. Am 10. Dezember 1921 wurde sein Wirkungskreis als Pfleger auf „die Wahrnehmung der Rechte seines Pflinglings bezüglich des Nachlasses seines Vaters“ erstreckt; dabei wurde ihm eröffnet, das Testament des Vaters des Kindes sei nach § 2079 BGB. anfechtbar. Der Beklagte hat die Anfechtung nicht erklärt. Der Kläger fordert deshalb von ihm Schadenersatz in Höhe von 15000 RM. nebst Zinsen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Zurückverweisung der Sache aus folgenden

Gründen:

Die Klage ist auf § 1915 Abs. 1 in Verbindung mit § 1833 BGB. gestützt. Der Kläger sieht die Pflichtverletzung des Beklagten darin, daß dieser es trotz mehrfacher Hinweise des Vormundschaftsgerichts

unterlassen habe, namens des Klägers das Testament gemäß § 2079 BGB. anzufechten. Nach dieser Bestimmung kann eine letztwillige Verfügung angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat . . . , der erst nach der Errichtung der Verfügung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist; die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde. Antragsberechtigt ist nach § 2080 Abs. 3 BGB. der übergangene Pflichtteilsberechtigte, hier also der Kläger. Nach § 2081 Abs. 1 BGB. geschieht die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt worden ist, durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Nach § 2082 BGB. kann die Anfechtung nur binnen Jahresfrist erklärt werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt; auf ihren Lauf finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 BGB. entsprechende Anwendung. Aus der entsprechenden Anwendung des § 206 BGB. ergibt sich, daß die Anfechtungsfrist nicht abläuft, solange der Anfechtungsberechtigte geschäftsunfähig und ohne gesetzlichen Vertreter ist. Die Frist dauert alsdann mindestens noch sechs Monate von der Beseitigung der Geschäftsunfähigkeit oder des Mangels der gesetzlichen Vertretung an. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Anfechtungsfrist im gegebenen Fall nicht gemäß §§ 2082, 206 BGB. gehemmt gewesen sei. Zwar sei der Kläger damals geschäftsunfähig gewesen; es fehle aber an der zweiten Voraussetzung des § 206, dem Mangel einer gesetzlichen Vertretung. Mit dem Tode seines Vaters sei die elterliche Gewalt über den Kläger, und damit die gesetzliche Vertretung, gemäß § 1684 Abs. 1 Nr. 1 BGB. auf seine Mutter übergegangen. Nach § 1630 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 1795, 181, 1796 BGB. sei zwar der Inhaber der elterlichen Gewalt von der gesetzlichen Vertretung in gewissen Fällen ausgeschlossen. Hier komme aber keiner dieser Fälle in Betracht, weil die Anfechtungserklärung, die nach § 2081 BGB. gegenüber dem Nachlaßgericht abzugeben sei, nicht als Rechtsgeschäft zwischen dem Anfechtungsberechtigten und dem im Testament Bedachten angesehen werden könne. Das Nachlaßgericht nehme die Erklärung kraft eigener Befugnis entgegen, nicht namens des im Testament Bedachten; es habe keine Vertreterstellung. Auch genüge die Erklärung, um die

beabsichtigten Rechtswirkungen auszulösen, gleichgültig, ob der im Testament Bedachte hiervon Kenntnis erlange oder nicht. Daß eine Mitteilungsspflicht bestehe, könne ebensowenig zu einer gegenteiligen Ansicht führen wie der Umstand, daß sich wirtschaftlich zwei Beteiligte gegenüberständen. Aus denselben Gründen könne nicht die Vornahme eines Rechtsgeschäfts des Bedachten mit sich selbst in Betracht kommen, was nach § 181 BGB. unzulässig wäre. Da somit die Mutter zur Vertretung des Klägers befugt gewesen sei und von dem Anfechtungsgrund mit dem Tode ihres Mannes Kenntnis erlangt habe, sei die Anfechtungsfrist bereits abgelaufen gewesen, als der Beklagte am 10. Dezember 1921 zum Pfleger des Klägers „zur Wahrung der Rechte seines Pflégling's bezüglich des Nachlasses seines Vaters“ bestellt worden sei.

Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils sind nur im Ausgangspunkt zutreffend, im Ergebnis aber rechtsirrig. Es genügt, wie das Berufungsgericht richtig annimmt, nicht, daß der Anfechtungsberechtigte überhaupt einen Vertreter hat; dieser muß vielmehr auch in dem gegebenen Fall für den Vertretenen zu handeln berechtigt sein. Diese Berechtigung fehlt dem Inhaber der elterlichen Gewalt nach § 1630 Abs. 2, § 1795 Abs. 2 BGB. insbesondere in den Fällen des § 181 BGB. Der gesetzliche Vertreter kann ebensowenig wie ein anderer Vertreter mit sich selbst im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft vornehmen (von den in § 181 BGB. selbst bestimmten Ausnahmen von diesem Grundsatz kommt hier keine in Betracht). Das gilt nicht nur für zweiseitige, sondern auch für einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte. Der gesetzliche Vertreter kann daher auch nicht namens des Kindes eine Anfechtung wegen Irrtums nach § 119 BGB. sich selbst gegenüber erklären. Um einen Sonderfall der Anfechtung wegen Irrtums handelt es sich auch bei der Anfechtung nach § 2079 BGB., nur daß hier nicht der zur Anfechtung berechtigt ist, der die Willenserklärung selbst abgegeben hat, sondern der durch die Verfügung in seinen Pflichtteilsrechten Beeinträchtigte. Es kann keinen Unterschied machen, daß die Anfechtung in diesem Sonderfall gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären ist. Mit der Vorschrift des § 2081 Abs. 1 hat der Gesetzgeber nur der Rechtssicherheit dienen wollen; es soll durch diese für die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung möglicherweise grundlegende Erklärung im öffentlichen Interesse und im Interesse

der Beteiligten die jederzeitige Nachweisbarkeit gesichert werden; der zur Anfechtung Berechtigte soll nicht genötigt sein, erst zu ermitteln, wer auf Grund der anzufechtenden letztwilligen Verfügung Erbe ist, eine Aufgabe, die für einen Privatmann oft schwierig zu lösen sein würde; er soll auch nicht gezwungen werden, jeder einzelnen der möglicherweise zahlreichen als Erben in Betracht kommenden Personen gegenüber die Anfechtung zu erklären, auf die Gefahr hin, daß er doch vielleicht eine übersieht oder daß einer der Empfänger nicht voll geschäftsfähig ist, und daß daran die Wirksamkeit der Anfechtung scheitert (vgl. die Protokolle der zweiten Kommission für das BGB. Bd. 5 S. 66 flg., S. 70 flg.). Aber diese aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffene Sonderregelung kann nichts daran ändern, daß sachlich die, deren erbrechtliche Ansprüche geändert oder ausgeschlossen werden, durch die Anfechtung betroffen sind; sie sind wie bei der Anfechtung nach § 119 BGB. sachlich die Anfechtungsgegner. Das erkennt das Gesetz selbst dadurch an, daß es (in § 2081 Abs. 2) dem Gericht die Pflicht auferlegt, die zu benachrichtigen, denen die angefochtene Verfügung unmittelbar zufließen kommt. Wenn auch die Wirksamkeit der Anfechtung nicht davon abhängt, daß dieser Pflicht entsprochen wird, so ist diese Bestimmung doch ein Zeichen dafür, daß der Gesetzgeber als Anfechtungsgegner sachlich nicht das Nachlassgericht, sondern die durch den Wegfall des Testaments Betroffenen ansieht. Hierfür läßt sich aus dem Gesetz selbst noch ein weiterer Grund herleiten. § 2081 Abs. 1 BGB. verlangt die Erklärung der Anfechtung gegenüber dem Nachlassgericht nur für die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben worden ist; und Abs. 3 ergänzt diese Vorschrift noch für letztwillige Verfügungen, durch die kein Recht begründet wird. Für letztwillige Verfügungen anderer Art, insbesondere für solche, welche die Anordnung eines Vermächtnisses enthalten, bleibt es bei der Regel des § 143 Abs. 1 BGB., daß die Anfechtung dem Anfechtungsgegner gegenüber zu erklären ist. Es würde also, wenn die Ansicht des Berufungsgerichts zuträfe, der merkwürdige Fall eintreten, daß der gesetzliche Vertreter die Anfechtung für sein Kind zwar erklären könnte, wenn eine Erbeinsetzung, nicht aber, wenn die Aussetzung eines Vermächtnisses (wegen Irr-

tums nach § 2078 BGB.) anzufechten ist. Eine solche unterschiedliche Behandlung sachlich gleichliegender Fälle kann der Gesetzgeber nicht mit den Vorschriften des § 2081 Abs. 1 Satz 3 gewollt haben. Dieses Ergebnis steht auch mit dem Rechtsgedanken im Einklang, welcher der Bestimmung des § 181 BGB. zugrunde liegt. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß in den Fällen, die er dort im Auge hat, regelmäßig die Gefahr widerstreitender Interessen besteht, und er will mit der Vorschrift des § 181 der Gefahr für die Rechtssicherheit vorbeugen, die sich aus diesem Interessengegensatz ergibt (vgl. RÖZ. Bd. 68 S. 175 und die dort wiedergegebene Entstehungsgeschichte des § 181). Für das Recht der gesetzlichen Vertretung ist dieser Gedanke in § 1630 Abs. 2, §§ 1795, 1796 BGB. noch weiter ausgebaut. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß die Gefahr, die § 181 BGB. ausschließen will, in Fällen der hier fraglichen Art nicht weniger als in den Regelfällen vorhanden ist.

Es ist daher davon auszugehen, daß die Mutter des Klägers rechtlich verhindert war, als gesetzliche Vertreterin die Anfechtungserklärung für ihren Sohn abzugeben. Der Kläger war also — für diese Erklärung — ohne gesetzlichen Vertreter, und dieser Zustand wurde erst in dem Zeitpunkt behoben, in dem der Beklagte ihm zur Wahrung seiner Erbansprüche als Pfleger bestellt wurde, nicht schon von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Wahrnehmung der Pflichtteilsansprüche anvertraut wurde. Erst am 10. Dezember 1921 endete daher die Hemmung des Ablaufs der Anfechtungsfrist, die bis dahin gemäß §§ 2082, 206 BGB. bestanden hatte, und es begann die im § 206 BGB. bestimmte Frist von sechs Monaten zu laufen. Der Beklagte wäre also rechtlich in der Lage gewesen, durch die Erklärung der Anfechtung das Testament des Vaters des Klägers zu beseitigen. Ob etwa andere Gründe vorhanden gewesen sind, die eine Anfechtung des Testaments ausschlossen oder unmöglich machten, ob insbesondere die Ausnahme des § 2079 Satz 2 BGB. zutrifft, kann auf Grund der bisherigen Feststellungen von hier aus noch nicht abschließend beurteilt werden. Der Grund, den das Berufungsgericht dafür angeführt hat, ist nicht stichhaltig.